

Erneute öffentliche Auslegung Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangen die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.1998 und am 7.1998 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am ... 16. Nov. 1938. bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23. Nov. 1538 bis einschließlich . 23. Dez. 1538 erneut öffentlich ausgelegen. Stadt Kronberg im Taunus, den .. 5. Juli 1995.

Der Magistrat gez. Groote Erster Stadtrat

Satzungsbeschluß

Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... 20. Mai. 1933. den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, integriertem Grünordnungsplan, textlichen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1995

Der Magistrat gez. Groote

Anzeigeverfahren

Erster Stadtrat

Verfügung vom .01.10.1999.... Das Regierungspräsidium Darmstadt

Az 7 32.2-67 d 04/01-

Kronberg -38

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus wurde in der Taunuszeitung am .25. Mai. 2000... öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Stadt Kronberg im Taunus, den 29. Mai 2000

Der Magistrat

gez, Groote Erster Stadtrat

Verletzung: von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2

innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsregelungen

Gem. § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigungen bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung ger Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderiahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruches herbeigeführt wird. Die vorstehenden Regelungen wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am 25 Mai. 2006 bekanntgemacht.

Stadt Kronberg im Taunus, den 29. Mai 2000

Der Magistrat

gez. Groote Erster Stadtrat

STADT **KRONBERG IM TAUNUS**

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

"SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"

RECHT

IL 1 PLAN-N	NR.: 2 N	I 1:500 AZ: S 181/95
DATUM	BEARBEITER	PLANFERTIGSTELLUNG
01.10.96	HO/KR	
DATUM	BEARBEITER	ÄNDERUNG
15.01.97	KR	
30.01.97	UH	BESCHLÜSSE MAGISTRATSSITZUNG 27.10.97
29.04.97	ÜH	NUTZUNGSSCHABLONEN
30.09.98	HO/HA	OFFENLAGE
11.02.99/05.03.	HA	

PLANERGRUPPE ASL KIRSCHBAUMWEG 6 TEL. 069/ 78 88 28